

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

"Forsterbahnried, 2. Änderung", Gemarkung Hilzingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat am 22. Juli 2025 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan "Forsterbahnried, 2. Änderung", Gemarkung Hilzingen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich das Grundstück Flst.-Nr. 9495, Gemarkung Hilzingen mit einer Gesamtfläche von 0,4796 ha. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.2025.

Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Forsterbahnried", rechtsgültig seit dem 06.04.2000. Für diesen Teilbereich wird der vorgenannte Bebauungsplan in seinen Bebauungsvorschriften (Art der baulichen Nutzung) durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Forsterbahnried, 2. Änderung" geändert.

Der Bebauungsplan "Forsterbahnried, 2. Änderung", Gemarkung Hilzingen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Hilzingen, Ortsbauamt (Zimmer 31) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter der Internetadresse www.hilzingen.de zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hilzingen, 31. Juli 2025

Holger Mayer
Bürgermeister